

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1973

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Vierundfünfzigste Ausnahmeentscheidung)

(73/246/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere ihres Artikels 3,

auf Grund der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1973 über im zweiten Halbjahr 1973 zu ergreifende Zollmaßnahmen,

auf Grund nachstehender Erwägungen:

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Diese bestehen je nach Lage des Falles in einer zeitweisen Herabsetzung oder Aussetzung einzelner Zollsätze oder in der Gewährung von Einfuhrkontingenten zu herabgesetzten oder ausgesetzten Sätzen. Die letzten derartigen Zollmaßnahmen wurden von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 25. Juni 1973 für das zweite Halbjahr 1973 beschlossen.

Der Grund für diese Maßnahmen liegt in dem Umstand, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt wurden, daß andererseits die begünstigte Einfuhr solcher Erzeugnisse nicht geeignet ist, den Stahlunternehmen der Gemeinschaft, welche unmittelbar konkurrierende Erzeugnisse herstellen, Nachteile zuzufügen.

Diese Gründe und Umstände, die den halbjährlichen Zollmaßnahmen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, erlauben bei den gegenwärtig vorliegenden Bedingungen des gemeinsamen Marktes für Stahl auch ihre Anwendung im Rahmen der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964. Die Zollausssetzung und Zollkontingente sind nicht geeignet, den erstrebten Zweck der Empfehlung Nr. 1/64 über die Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Andererseits wirken sich diese Zollmaßnahmen günstig auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Natur vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmung in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und eine Wiederausfuhr der eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten verhindert wird.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten wurden zu den in dieser Entscheidung festgesetzten Zollkontingenten angehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr nachstehend bezeichneter Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern Zollausssetzungen oder Zollkontingente in der Höhe und zu dem Zollsatz anzuwenden, wie sie für jedes dieser Erzeugnisse angegeben sind:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in %)
ex 73.15 A V b) 1	Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie (Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 4,5 und 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff zwischen 0,62 v.H. und 0,74 v.H.)	Deutschland (BR) Benelux Frankreich Italien	1 900 8 500 4 000 8 000	0 0 0 0
ex 73.15 A V b) 1	Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie (Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 4,5 und 6 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff zwischen 0,62 v.H. und 0,85 v.H.)	Benelux	1 500	0
ex 73.15 A V b) 1	Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federn und sogenanntem Klaviersaitendraht mit folgenden Merkmalen: — aus Qualitätskohlenstoffstahl — nur warm gewalzt — mit einem Durchmesser zwischen 4,50 und 13 mm — mit einem Gehalt: an Kohlenstoff zwischen 0,60 und 1,05 v.H. an Schwefel oder Phosphor insgesamt von 0,05 v.H. oder weniger an Silizium zwischen 0,10 und 0,25 v.H. an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von insgesamt 0,1 v.H. oder weniger  (Die Bundesrepublik Deutschland und Benelux werden ermächtigt — im Rahmen der ihnen zustehenden Kontingente —, Spezialwalzdraht aus legierten Stählen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,5 bis 13 mm, für Ventildfedern, mit folgenden Analysenwerten einzuführen: a) chrom-vanadium-haltige Erzeugnisse: 0,40-0,65 % C, 0,15-0,30 % Si, 0,60-0,90 % Mn, 0,15-1,10 % Cr, 0,15-0,30 % Va, höchstens 0,30 % Mo, Gehalt an P und S jeweils unter 0,035 % b) chrom-silizium-haltige Erzeugnisse: 0,50-0,60 % C, 1,35-1,60 % Si, 0,60-0,80 % Mn, 0,55-0,80 % Cr, Gehalt an P und S jeweils unter 0,035 %)	Deutschland (BR) Benelux Frankreich	8 500 1 350 1 200	0 0 0
ex 73.08 A	Warmbreitband in Rollen aus Eisen oder Stahl, beidseitig plattiert mit legiertem Stahl (gewichtsmäßig nicht vorherrschend), mit einem Gehalt von weniger als 0,6 v.H. Kohlenstoff und mehr als 10 v.H. Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen (nicht rostender Stahl), gegläht und gebeizt, mit einer Breite von über 900 bis 1 300 mm und einer Dicke bis zu 6 mm	Benelux	600	0
ex 73.16 A II b)	Gebrauchte Schienen zum Wiederauswalzen	Frankreich	44 000	0

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die eine Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

*Artikel 3*

(1) Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1973.

Brüssel, den 10. Juli 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI